

## Tours 32 (deu)

FALLS MAN INNERHALB EINER FÜNFJAHRESFRIST EINEN RECHTSTREIT FÜHREN MÖCHTE, WENN MANN UND FRAU MIT DEM BRAUTRAUB<sup>1</sup> EINVERSTANDEN WAREN<sup>2</sup>

Belegschreiben, [ausgestellt] unter ihrer<sup>3</sup> Anwesenheit, dass der Soundso vor den Soundso und jene trat, die unten eingetragen und festgehalten sind<sup>4</sup>, und dort einen anderen Mann namens Soundso beschuldigte, dass er eine andere Frau namens Soundso bereits vor mehr als einem Jahr<sup>5</sup> ohne Vereinbarung<sup>6</sup> mit den Eltern und ohne Lärm und Geschrei von ihr mit ihrem Einverständnis<sup>7</sup> geraubt<sup>8</sup> hatte und sie gegen Recht und Gesetz in böser Art mit sich in der Ehe verbunden hat. Der schon genannte Soundso und die erwähnte Soundso konnten dies nicht verneinen, sondern gestanden derart in jeder Hinsicht, dass sie beide gleichermaßen damit einverstanden gewesen wären und es solcherart von denselben getan und begangen wurde. Daraufhin erteilten sie demselben Mann, der dort anwesend war, solchermaßen ein Urteil, dass sie nach dem römischen Gesetz für diese Schuld beide gleichermaßen in Todesgefahr geraten wären und für dieses Verbrechen das Todesurteil hätten empfangen müssen<sup>9</sup>. Doch auf Vermittlung von Männern guten Leumunds<sup>10</sup> wurde ihnen zugesagt, dass ein jeder von den schon genannten Männern dem schon genannten Soundso zum Freikauf ihres Lebens Pfande<sup>11</sup> von sich für soundsoviele *solidi* geben sollte<sup>12</sup>. Dies taten sie so auch. Und wenn dieser Termin<sup>13</sup> gekommen ist, was zu dem und dem Zeitpunkt eintritt, müssen sie dies auslösen, wozu sich auch die Bürgen<sup>14</sup> dem anderen Mann namens Soundso verpflichteten. Daher erschien es demselben<sup>15</sup> notwendig, dass er dafür dieses Belegschreiben erhalten sollte. Dies tat er so auch, damit für alle offenkundig sei, falls dies notwendig werden sollte, dass die oben genannten Männer über eine Fünfjahresfrist hinweg für diese Verbrechen als verurteilt und überführt galten<sup>16</sup>.

<sup>1</sup> Mit dem Begriff *raptus* wurde bereits im römischen Recht die Entführung einer Frau mit dem Ziel einer Eheschließung bezeichnet. Diese Entführung erfolgte nicht immer gegen den Willen der Frau, immer jedoch gegen den Willen der die Muntgewalt über die Frau innehabenden *parentes*. Auf einen *raptus* hin geschlossene Ehen wurden wegen der fehlenden Zustimmung der *parentes* nicht anerkannt. Die Entführung konnte dabei auch dazu dienen, sozialen Druck auf die *parentes* auszuüben, einer Ehe zuzustimmen. Vgl. dazu A. Esmyol, *Geliebte*, S. 108-119 und 221-225; S. Joye, *La femme ravie*, S. 270-354; R. Haase, *Justinian I. und der Frauenraub*; F. Siegmund, *Pactus Legis Salicae* § 13, S. 123. Zum Frauenraub als Topos der deutschen Forschung vgl. H. Lück, *Frauenraub*, Sp. 1709-1713.

<sup>2</sup> Vgl. *Breviarium Alarici* IX,19,2 *Interpretatio*. Demnach konnten nach *raptus* geschlossene Ehen nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren angezeigt werden.

<sup>3</sup> Die im folgenden genannte Gruppe in deren Beisein das Verfahren stattfand. Im ursprünglichen Dokument dürften die Namen in Form einer Zeugenliste enthalten gewesen sein (*qui subter tenentur inserti*).

<sup>4</sup> Die etwas spätere Fassung P<sub>10</sub> bietet mit der Variante „und jene, die unten bestätigt haben“ (*vel eos, qui subter firmaverunt*) einen weiteren Einblick in die mögliche Rolle der anwesenden Gruppe.

<sup>5</sup> Der Verweis auf den Zeitpunkt des *raptus* vor über einem Jahr dient der rechtlichen Einordnung der Tat: Nach *Breviarium Alarici* IX,19,2 *Interpretatio*, konnten nach *raptus* geschlossene Ehen nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren angezeigt werden.

<sup>6</sup> Bei der *definitio* handelte es sich nach römischem Recht um einen Schiedsspruch, der ähnlich dem *pactum* ein Vertragsverhältnis begründen konnte. Vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht* II, S. 384f.; K.-H. Ziegler, *Das private Schiedsgericht*, S. 167-204. Die Wortwahl folgt hier der *Interpretatio* (*Si cum parentibus puellae nihil quisquam ante definit*). Gemeint ist hier wohl neben der Zustimmung der Eltern zur Ehe auch die Vereinbarung einer Hochzeitsgabe. Vgl. dazu Vgl. R. Kottje, *Eherechtliche Bestimmungen*, S. 213f.; Ch. Lauranson-Rosaz, *Douaire et sponsalium*, S. 101; R. Le Jan, *Aux origines du douaire médiéval*, S. 115-118; E. Santinelli, *Ni "Morgengabe"*, S. 247f.

<sup>7</sup> Vgl. Breviarium Alarici IX,19,1, Interpretatio (*Illae vero, quae rapiuntur invitae, quae non vocibus suis de raptore clamaverint...*). Frauen, die dem *raptus* nicht zugestimmt hatten, diesem aber auch keinen lauten Widerstand entgegensetzten, verloren das Erbrecht an ihren Eltern. Die Handschrift P<sub>3</sub> überliefert *violenter*, was den Sinn der Stelle umkehrt und aus dem gemeinsamen „Durchbrennen“ eine Entführung macht.

<sup>8</sup> Mit dem Begriff *raptus* wurde bereits im römischen Recht die Entführung einer Frau mit dem Ziel einer Eheschließung bezeichnet. Diese Entführung erfolgte nicht immer gegen den Willen der Frau, immer jedoch gegen den Willen der die Muntgewalt über die Frau innehabenden *parentes*. Auf einen *raptus* hin geschlossene Ehen wurden wegen der fehlenden Zustimmung der *parentes* nicht anerkannt. Die Entführung konnte dabei auch dazu dienen, sozialen Druck auf die *parentes* auszuüben, einer Ehe zuzustimmen. Vgl. dazu A. Esmyol, *Geliebte*, S. 108-119 und 221-225; S. Joye, *La femme ravie*, S. 270-354; R. Haase, *Justinian I. und der Frauenraub*; F. Siegmund, *Pactus Legis Salicae* § 13, S. 123. Zum Frauenraub als Topos der deutschen Forschung vgl. H. Lück, *Frauenraub*, Sp. 1709-1713.

<sup>9</sup> Vgl. Breviarium Alarici IX,19,1, Interpretatio. Bei einem *raptus* war neben dem Mann auch die Frau mit dem Tode zu bestrafen, sollte sie diesem ihre Zustimmung gegeben haben. Hatte sie diese nicht gegeben, aber auch keinen lauten Widerstand geleistet haben, verlor sie ihr Erbrecht. Wegen *raptus* Verurteilten stand kein Recht auf Berufung zu. Trotz dieser Regelungen scheinen auf *raptus* geschlossene Ehen (und Einigungen mit den Eltern) so häufig gewesen zu sein, dass Eltern Exil angedroht wurde und Belohnungen für Anzeigen ausgeschrieben wurden. Dieses ursprünglich von Konstantin erlassene Gesetz wurde in der Folge dahingehend abgeschwächt, dass auf einen *raptus* hin geschlossene Ehen nur binnen einer Frist von fünf Jahren angezeigt werden konnten, nach welcher die Ehe als gültig und die daraus hervorgegangenen Kinder als legitim angesehen wurden (Codex Theodosianus XXIV,3; Breviarium Alarici IX,19,2 Interpretatio).

<sup>10</sup> Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, *Die boni homines*; T. Szabó, *Zur Geschichte der boni homines*. Derartige Vermittlungen waren nach dem *Decretio Childeberti II*, c. 4 (MGH LL I, S. 9) eigentlich untersagt.

<sup>11</sup> Die Notwendigkeit derartiger Hinterlegungen findet sich im römischen Recht als *vadimonium* (vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Zivilprozessrecht*, S. 167-170), sowie in *Lex Alamannorum* 35(36),2 und *Lex Baiuvariorum* 2,14 als *wadium* (vgl. zum erst in fränkischer Zeit belegten *wadium* K. v. Amira, *Die Wadiation*; H.-R. Hagemann, *Wette*; H.-R. Hagemann, *Fides facta*, S. 15-28). Dieses *vadimonium/wadium* diente der Sicherstellung des Erscheinens des Beklagten zu einem Gerichtstermin sowie der möglicherweise von ihm zu leistenden Bußzahlung. *Lex Salica* und *Lex Ribuarum* erwähnen diese Praxis dagegen nicht. Vgl. auch Marculf II,18 für einen ähnlich gelagerten Fall.

<sup>12</sup> Derartige Vermittlungen nach einer auf *raptus* erfolgten Eheschließung finden sich in zahlreichen Formeln. Vgl. etwa auch Marculf II,16 und Tours 16. Im 9. Jahrhundert finden sich entsprechende rechtliche Regelungen, die nach *raptus* geschlossene Ehen anerkannten, wenn die Tat gebüßt und eine Übereinkunft mit den *parentes* gefunden worden war sowie *desponsio* und Dotierung stattgefunden hatten. Siehe Konzil von Meaux-Paris 845/46 c. 65 und 66 (MGH Conc. 3, 11, S. 115); Regino von Prüm, *Libri duo I*, 428. Vgl. A. Esmyol, *Geliebte*, S. 222-224.

<sup>13</sup> Es wurde ein Termin festgelegt bis zu dem die beim Kläger hinterlegten Pfänder wieder auszulösen waren.

<sup>14</sup> *Fideiussores* (Personen, die für eine andere Person einstehen müssen) sind aus dem römischen Recht als Bürgen bekannt (vgl. dazu M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 457-459). Im Frühmittelalter finden sie sich vor allem als Gestellungsbürgen, die das Erscheinen und Verhalten einer anderen Person (etwa so wie hier durch den Beklagten vor Gericht) garantieren, und als Schuldbürgen, die beim Ausfall des Schuldners dessen Schuld gegenüber dem Gläubiger übernehmen. *Fideiussores* sollten über die Garantie hinaus wohl auch Einfluss auf das Verhalten der von ihnen garantierten Person nehmen und moderierend zwischen den Parteien wirken. Vgl. dazu H. Siems, *Fideiussores*, insb. S. 109-117 und 130.

<sup>15</sup> Das *ipsius* steht hier für ein *ipsi*; zum Gebrauch von *-ius* als Dativendung vgl. P. Stotz, *Handbuch IV*, VIII,§70, S. 137f.

<sup>16</sup> Dieser Passus sollte wohl eine erneute Anzeige des *raptus* durch eine andere Partei verhindern.